A U F N A H M E V E R T R A G

Gemäß § 5 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 1974/139

Abgeschlossen zwischen:

dem **Schulerhalter**
Schulverein St. Ursula in Österreich
1230 Wien, Franz-Asenbauer-Gasse 49
Vertreten durch:
Sr. Marina Zittera o.s.u.,
Obfrau des Schulvereins

dem **Kindergarten**
Kindergarten St. Ursula
9020 Klagenfurt, Ursulinengasse 1
Vertreten durch:
Karin Mikula
Kindergartenleiterin

und den **Erziehungsberechtigten**
(bitte alle anführen in BLOCKSCHRIFT)

_____	_____
Name	Name
_____	_____
Ort, Datum der Geburt	Ort, Datum der Geburt
_____	_____
Religionsbekenntnis	Religionsbekenntnis
_____	_____
Staatsbürgerschaft	Staatsbürgerschaft
_____	_____
Anschrift	Anschrift
_____	_____
Tel.	Tel.

das Kind:

Name	Ort, Datum der Geburt
Religionsbekenntnis	Staatsbürgerschaft
Anschrift	SV-Nummer

1. Der Kindergarten nimmt das Kind ab _____ in den Kindergarten St. Ursula auf.
2. Unsere Bildungseinrichtung ist zu dem wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1. und § 2 Abs.3. des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes K-KBBG (Ktn. LGBI Nr.3/2017) zum Ausdruck bringt, verpflichtet. „Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Darüber hinaus versteht sich der Kindergarten als katholischer Kindergarten in der Tradition der Ursulinenerziehung, wie im Leitbild dargestellt.

3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter des Kindergartens als einen katholischen Privatkindergarten zu respektieren und alles zu unterstützen, was die Einordnung des Kindes in die Gruppengemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele des Kindergartens fördert.

4. Sie verpflichten sich weiters zur Einhaltung der Kindergartenordnung. Die komplette Kindergartenordnung wird zu Beginn des Kindergartenjahres ausgehändigt und ist per Unterschrift der Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu nehmen.

5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand den Essensbeitrag, 12 x pro Kindergartenjahr (September bis August) zu entrichten. Der jeweils festgesetzte Beitrag laut aktuellem Tarifblatt wird bei erteilter Einziehungsermächtigung bis spätestens 5. jeden Monats vom genannten Konto abgebucht. Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Beitrag jedenfalls bis 5. jeden Monats fällig. Für die Anpassungen der Beiträge gilt der Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) der Statistik Austria. Als Anpassungsmonat gilt der April des laufenden Jahres. Verglichen wird dieser Wert jeweils mit dem Vorjahresmonat. Sollte sich der VPI während des Kindergartenjahres um mehr als 5% verändern, so wird der Beitrag entsprechend der Veränderung des VPI auch während des Kindergartenjahres angepasst.

6. Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung des verpflichtenden Kindergartenjahres. Der Vertrag kann von jeder der beiden Seiten spätestens ein Monat vor Ende des Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden.

7. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig gelöst werden, insbesondere wenn:
   a) Schwere Verstöße gegen die Kindergartenordnung vorliegen
   b) Der Essensbeitrag trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht entrichtet wird, soweit nicht Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde;
   c) Bewusstes Verschweigen von ansteckenden Krankheiten
   d) die gute Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten durch mangelndes gegenseitiges Vertrauen nicht mehr gewährleistet ist.

8. Der/die unterzeichnende/n Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/n sich, vor Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages, sämtliche erziehungsberechtigten Personen (§§ 144 ff. ABGB) bekannt zu geben. Es besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Erziehungsberechtigung unverzüglich und nachweislich dem Kindergarten bekanntzugeben.

9. Die Erziehungsberechtigten nehmen die Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung des Aufnahmevertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben zur Kenntnis.
   Die aktuellen Informationspflichten gemäß Art 13 DSGVO sind auf der Website der Schule unter http://www.st.ursula-wien.at/portal/images/pdf/Informationspflichten-Schulvertrag.pdf abrufbar.

Klagenfurt, am ……

Für den Schulerhalter: ***Erziehungsberechtigte für das Kind***

_____	_____	_____
Obfrau des Schulvereins	Erziehungsberechtigte:r	Erziehungsberechtigte:r